

Satzung der Gemeinde Drachhausen über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsumlage für die Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes Neiße-Malxe-Tranitz

Die Gemeinde Drachhausen erlässt aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz - 1. BbgBAG) vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, S. 74, 86) sowie des § 80 Abs. 2 b Brandenburgisches Wassergesetz, zuletzt geändert am 17.12.2003 (GVBl. vom 23.12.2003 Teil I Nr. 16 Seite 295) und der Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 25.01.2007 (Amtsblatt für Brandenburg 18. Jahrgang, Nr. 11 vom 21.03.2007) die folgende, von der Gemeindevertretung Drachhausen in ihrer Sitzung am 02.11.2007 beschlossene Satzung über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsumlage für die Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes Neiße-Malxe-Tranitz:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Drachhausen ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes Neiße-Malxe-Tranitz.

Eigentümer von Grundstücken, die nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen sind gemäß § 4 (1) Abs. b der Satzungsneufassung des Wasser- und Bodenverbandes Neiße-Malxe-Tranitz Mitglieder des Verbandes und somit gebührenpflichtig.

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Wassergesetzes in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz für die Unterhaltung von Gewässer II. Ordnung.

Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gewässerunterhaltungsmaßstab

(1) Der Gewässerunterhaltungsmaßstab bemisst sich nach der Flächengröße der Grundstücke der Eigentümer und Erbbauberechtigten in der Gemarkung Drachhausen. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde.

Über die Grundstücke führt das Amt Peitz ein Verzeichnis, das jährlich fortzuschreiben ist. Berichtigungen sind auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abzustellen; sie sind zu begründen und können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der Auslegungsfrist geltend gemacht und nachgewiesen sind.

(2) Die Katasterunterlagen können im Amt Peitz, Bauamt/Sachgebiet Liegenschaften eingesehen werden.

§ 3
Gewässerunterhaltungssatz

Die Gewässerunterhaltungsumlage beträgt für Grund und Boden 0,068 Euro je Ar und Jahr der nach § 2 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 4
Gewässerunterhaltungsschuldner

- (1) Gewässerunterhaltungspflichtig ist derjenige, der Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Gewässerunterhaltungspflichtig ist auch der Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet, das nicht der Grundsteuerpflicht unterliegt.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (4) Mehrere Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Fälligkeit

- (1) Die Gewässerunterhaltungsumlage ist am 15.08. des Jahres fällig.
- (2) Durch das Amt Peitz wird der Zahlungspflichtige durch Gewässerunterhaltungsbescheide für seinen Grundbesitz bzw. das Erbbaurecht veranlagt.
- (3) Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

§ 6
Straf - und Bußgeldvorschriften

- (1) Wer entgegen § 4 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, allen für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu genügen und rechtzeitig zu machen, kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Drachhausen über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsumlage für die Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes Neiße/Malxe-Tranitz vom 25.06.2004 außer Kraft.

Peitz, den

Elvira Hölzner
Amsdirektorin